



**Gesetz
betreffend die Durchführung
von Abstimmungen über
die Kantonszugehörigkeit
bernjurassischer Gemeinden
(KBJG)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Absichtserklärung vom 20. Februar 2012	3
2.2 Volksabstimmungen vom 24. November 2013	3
2.3 Rechtsetzungsbedarf	3
2.4 Überweisung der Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» nach dem Vernehmlassungsverfahren	4
3. Grundzüge der Neuregelung	4
4. Erlassform	5
5. Bundesrecht	5
6. Umsetzung	5
7. Erläuterungen zu den Artikeln	5
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	12
9. Finanzielle Auswirkungen	12
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen	12
11. Auswirkungen auf die Gemeinden	12
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	12
12.1 Direkte Auswirkungen	12
12.2 Indirekte Auswirkungen	12
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
14. Antrag	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage sollen die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden, die es den Gemeinden des Berner Juras, die darum ersucht haben, erlauben, sich über einen allfälligen Wechsel zum Kanton Jura zu äussern. Diese Grundlagen orientieren sich an den von den Regierungen der Kantone Bern und Jura festgelegten Grundsätzen. Das Gesetz legt namentlich folgende Punkte fest:

- die einzelnen Etappen und Instrumente, die gegebenenfalls zu einem Wechsel der Kantonszugehörigkeit führen werden
- die Organisation und Durchführung der notwendigen Abstimmungen
- die Massnahmen zur Gewährleistung der Gültigkeit der Abstimmungen
- die Verhandlungs-, Abschluss- und Ratifizierungsbefugnisse in Bezug auf die erforderlichen Vereinbarungen
- die Rolle der betroffenen Gemeinden bei der Erarbeitung der erforderlichen Vereinbarungen und
- die Konsequenzen einer Ablehnung eines Kantonswechsels durch die betroffenen Gemeinden und/oder durch den Kanton Bern und/oder durch den Kanton Jura für die Jurafrage

2. Ausgangslage

2.1 Absichtserklärung vom 20. Februar 2012

Am 20. Februar 2012 haben der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura eine «Absichtserklärung zur Durchführung der Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura» unterzeichnet. In beiden Abstimmungen ging es um die Frage, ob ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons einzuleiten sei.

2.2 Volksabstimmungen vom 24. November 2013

An den Volksabstimmungen vom 24. November 2013 sprachen sich der Berner Jura mit einem NEIN-Stimmenanteil von 71,8 Prozent gegen und der Kanton Jura mit

einem JA-Stimmenanteil von 76,6 Prozent für die Gründung eines neuen Kantons aus. Moutier stimmte als einzige Gemeinde im Berner Jura mit 55 Prozent (d. h. mit 2008 gegen 1619 Stimmen) für einen neuen Kanton. In Belpnahon gab es Stimmen-gleichheit (110:110).

Die Absichtserklärung sieht in Artikel 9 vor, dass die bernjurassischen Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dieser Abstimmung das Recht haben, den Regierungsrat des Kantons Bern darum zu ersuchen, die für einen Kantonswechsel erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

2.3 Rechtsetzungsbedarf

Im Kanton Bern gibt es diesbezüglich noch keine gesetzlichen Bestimmungen. Als einzige Referenz gilt Artikel 9 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, gemäss dem sich der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat innert nützlicher Frist die geeigneten Grundlagen für die Durchführung entsprechender Gemeindeabstimmungen vorzulegen.

Auf Bundesebene verlangt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) im Falle von Gebietsveränderungen zwischen Kantonen vor der Genehmigung durch die Bundesversammlung zwingend eine Abstimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone.

Auf Kantonsebene legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* der bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen.

An diesem Verfahren beteiligt sind die bernjurassischen Gemeinden, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen möchten, sowie die Kantone Bern und Jura. Es muss eine Differenzierung der Rechtsgrundlagen vorgenommen werden, damit die Autonomie aller Beteiligten, trotz Gewährleistung der nötigen Koordination, eingehalten werden kann. Es braucht somit:

- Bestimmungen, die ausschliesslich den Kanton Bern in die Pflicht nehmen
- Bestimmungen, für die ein Konsens zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura nötig ist
- gegebenenfalls Bestimmungen, für die ein Konsens zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Kanton Jura erforderlich ist

Die vorliegende Gesetzesvorlage fällt unter die erste Kategorie.

Da die Bundesverfassung eine Abstimmung in beiden Kantonen vorsieht, haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura am 4. Februar 2015 eine sogenannte «Roadmap» unterzeichnet.¹⁾ Die beiden Kantonsregierungen haben sich über einige grundlegende Prinzipien geeinigt, die bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzes als Grundlage dienen.

¹⁾ http://www.rr.be.ch/rr/fr/index/dossiers/dossiers/berner_jura/dokumentation.html

2.4 Überweisung der Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» nach dem Vernehmlassungsverfahren

Der Gesetzentwurf, der vom 13. März bis 5. Juni 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sah die Möglichkeit von Abstimmungen an zwei unterschiedlichen Abstimmungsdaten vor. Allen Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, wäre dieselbe Frage vorgelegt worden, allerdings nicht am selben Datum.

Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens hatte soeben begonnen, als der Grosse Rat die von den Grossräten Bühler, von Kaenel und Daetwyler eingereichte Motion 191-2014 zu beraten hatte. Diese Motion verlangt namentlich, dass alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, am selben Tag abstimmen. Die Motion wurde am 9. Juni 2015 mit 88 gegen 56 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen.

Der Regierungsrat beantragte die Annahme dieses Punkts als Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung. Er verwies auf die Gemeindeautonomie und die Befolgung der von den betroffenen Gemeinden eingereichten Gesuche. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den Gesuchen der Gemeinden, die eine Abstimmung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchführen wollen, nämlich dass das Abstimmungsergebnis einer anderen Gemeinde vorher bekannt ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das von den Motionären verlangte Vorgehen politisch unangemessen ist.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage die Möglichkeit geprüft, ob den Gemeinden, die ihr Gesuch an Bedingungen geknüpft haben, bei der Gemeindeabstimmung Fragen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen vorgelegt werden könnten. Er hat diese Lösung aufgrund Zweifel an der Legalität eines solchen Vorgehens fallengelassen. Die Stimmberechtigten wären in der Tat gehalten gewesen, sich zu einer hypothetischen Situation zu äussern, deren Eintritt zum Abstimmungszeitpunkt ungewiss wäre. Sie würden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen abstimmen und würden ihr Schicksal praktisch in die Hände einer anderen Gemeinde legen.

Da der Regierungsrat mit der Überweisung der Motion 191-2014 vom Grossen Rat einen Auftrag erhalten hat, hat er die vorliegende Variante erarbeitet.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Gesetz legt das im Kanton Bern anzuwendende Verfahren fest, um es den Gemeinden des Berner Juras, die dies wünschen, zu ermöglichen, sich über ihre Kantonszugehörigkeit zu äussern und gegebenenfalls den Kanton Bern zu verlassen. Das Gesetz beruht auf den Grundsätzen, über die sich die beiden Kantonsregierungen geeinigt haben. Diese Grundsätze sind im Hinblick auf die Koordination der Verfahren in den beiden Kantonen nötig, da das Verfahren, das zu einem Kantonswechsel führen könnte, in mehrere Etappen gegliedert ist.

Gemäss Wortlaut der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 gilt die Jurafrage für bernjurassische Gemeinden, die innerhalb der festgelegten Frist kein Gesuch eingereicht haben, als geregelt.

Das vorliegende Gesetz betrifft nur die Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Es legt den Rahmen fest, in dem diese Gemeinden die notwendigen Abstimmungen durchführen. Nach dessen Inkrafttreten haben die Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, zwölf Monate Zeit, um in ihrer Gemeinde die Abstimmung über einen allfälligen Wechsel zum Kanton Jura durchzuführen. Für diese Gemeindeabstimmungen stehen höchstens zwei Abstimmungstermine zur Verfügung, so dass die betroffenen Gemeinden nicht zwingend gleichzeitig abstimmen müssen. Sobald die Abstimmungsergebnisse des ersten Abstimmungstermins rechtskräftig sind, haben die anderen Gemeinden sechs Monate Zeit, um ihre Abstimmung durchzuführen.

Wird die Variante gewählt, müssen alle Gemeinden, die ein Gesuch gestellt haben, am selben Tag abstimmen. Die Abstimmungen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

Die Gemeinden können ihr Gesuch bis zur Festlegung des Abstimmungstermins zurückziehen. Führen sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Abstimmung durch, gilt ihr Gesuch als zurückgezogen. Wird der Kantonswechsel von allen betroffenen Gemeinden abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit dieser Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

Sobald alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, auf Gemeindeebene abgestimmt haben, kommt es zur kantonalen Abstimmung. Die kantonale Abstimmung betrifft nur die Gemeinden, die sich in der Gemeindeabstimmung für einen Kantonswechsel ausgesprochen haben.

Gegenstand der kantonalen Abstimmung wird ein zwischen den Kantonen Bern und Jura abgeschlossenes Konkordat sein (ein erster interkantonaler Vertrag), das in erster Linie die Gebietsänderung beider Kantone regeln wird. Nachdem die beiden Kantonsregierungen das Konkordat abgeschlossen haben, legen sie es ihren jeweiligen Parlamenten zur Genehmigung vor. Lehnt eines der beiden Kantonsparlamente das Konkordat ab, werden die Kantonsregierungen neue Verhandlungen aufnehmen müssen. Nehmen beide Parlamente das Konkordat an, wird in beiden Kantonen gleichzeitig darüber abgestimmt.

Lehnt einer der beiden Kantone das Konkordat in der kantonalen Abstimmung ab, endet das Verfahren. Nehmen beide Kantone das Konkordat an, wird es der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Konkordat regelt nur die grundlegenden Prinzipien des Kantonswechsels, namentlich die Gebietsänderung. Da es vom Parlament und vom Volk genehmigt werden muss, kommt ihm Verfassungsrang zu (Art. 61 Abs. 1 Bst. d KV). Die Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung werden Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung (eines zweiten interkantonalen Vertrags) sein. Die Genehmigung dieser Vereinbarung liegt im Prinzip gemäss Artikel 88 Absatz 4 2. Satz KV im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, weil sie nicht kurzfristig kündbar ist.

Das Konkordat sieht daher eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat für den Abschluss der Vereinbarung vor.

Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura den Zeitpunkt des Kantonswechsels der betroffenen Gemeinden fest. Der Kantonswechsel kann erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung der Bundesversammlung zum Konkordat vorliegt.

Sobald der Kantonswechsel der betreffenden Gemeinden erfolgt ist, erstellt der Regierungsrat einen Bericht zuhanden des Grossen Rates. Mit diesem Bericht wird das zur Beilegung der Jurafrage eingeleitete Verfahren definitiv abgeschlossen.

4. Erlassform

Die Kantonsverfassung verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Letztere umfassen in jedem Fall alle Vorschriften, für welche die KV ausdrücklich die Form des Gesetzes vorsieht, sei es in Artikel 69 Absatz 4 oder in einer anderen Bestimmung.²⁾ Zu den wichtigen Grundsätzen gehören namentlich eine sehr grosse Anzahl Adressaten, besonders starke finanzielle Auswirkungen sowie grosse politische Bedeutung.³⁾

Im vorliegenden Fall sind die vorgesehenen Abstimmungen von grosser Tragweite. Der ganze Kanton ist von diesen Abstimmungen betroffen, da diese eine Gebietsänderung des Kantons Bern und des Kantons Jura zur Folge haben können. Zudem bedarf diese Gebietsänderung der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons sowie der Bundesversammlung. Ausserdem erfolgen Gebietsabtretungen zwischen Kantonen im Allgemeinen unter besonderen Umständen. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang sind ein komplexes und langwieriges Vorhaben, das insbesondere auch die finanziellen Interessen des Kantons Bern betreffen wird.

Aus all diesen Gründen ist die Erarbeitung eines Gesetzes gerechtfertigt.

5. Bundesrecht

Artikel 53 Absatz 3 BV wurde 1999 eingeführt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren waren in der früheren Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt, liessen sich aber durch die Rechtslehre und die Rechtspraxis aus den früheren Verfassungsartikeln 1 und 5 ableiten.⁴⁾

In den Kommentaren zu diesem Artikel werden als Beispiele das Laufental, das vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wechselte, sowie die Gemeinde Vellerat

genannt, die heute zum Kanton Jura gehört.⁵⁾ Diese Kantonswechsel erfolgten, als die frühere Bundesverfassung in Kraft war.

Die Botschaft zur Reform der Bundesverfassung enthält weder erklärende Informationen über die Absichten des Gesetzgebers, noch Anwendungsfälle für diesen Absatz, noch die genauen Modalitäten für die Volksbefragung in den Gemeinden der beiden Kantone und für die Genehmigung des Kantonswechsels durch die Bundesversammlung. Mehrere Autoren sind der Auffassung, dass der Beschluss, den die Bundesversammlung im Rahmen von Artikel 53 Absatz 3 BV erlässt, der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV unterstellt ist.⁶⁾

6. Umsetzung

Das vorliegende Gesetz gilt nur für Einzelfälle. Es richtet sich in erster Linie an diejenigen Gemeinden des Berner Juras, die sich über ihre Kantonszugehörigkeit äussern möchten. Je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen kann es aber auch Auswirkungen auf den ganzen Kanton haben. In diesem Fall werden sich auch die gesamte Kantonsbevölkerung sowie die Bundesversammlung darüber zu äussern haben.

Das Gesetz wird während einer bestimmten Zeitdauer in Kraft sein, die je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen variieren kann.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das vorliegende Gesetz entspricht den Rechtsgrundlagen, zu deren Erarbeitung sich der Kanton Bern in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet hat, sollte eine bernjurassische Gemeinde darum ersuchen, sich über ihre Kantonszugehörigkeit äussern zu wollen. Das Gesetz betrifft somit nur diejenigen Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Für die bernjurassischen Gemeinden, die kein solches Gesuch eingereicht haben, gilt die Jurafrage als geregelt.

Da der Entscheid dieser Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben, zu einer Gebietsänderung führen kann und da sowohl die Bundesverfassung (Art. 53 Abs. 3) als auch die Kantonsverfassung (Art. 61 Abs. 1 Bst. d) eine Bestimmung enthalten, die das in solchen Fällen anzuwendende Verfahren in groben Zügen vor-

²⁾ KÄLIN/BOLZ (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1994, S. 130.

³⁾ a. a. O., S. 140 f.

⁴⁾ AUBERT, Nr. 2 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003.

⁵⁾ AUBERT, Nr. 12 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 13 ad Art. 53 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 8 § 30; RUCH, Nr. 22 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

⁶⁾ AUBERT, Nr. 13 ad Art. 53 BV in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 11 § 30; RUCH, Nr. 19 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

gibt, kann sich der kantonale Gesetzgeber kaum damit begnügen, einzig und allein Bestimmungen über die Gemeindeabstimmung in den ersuchenden Gemeinden zu erlassen.

Angeichts der Bedeutung dieser Abstimmungen soll der kantonale Gesetzgeber ein klares, etappiertes, strukturiertes und an die besonderen Umstände des vorliegenden Falls angepasstes Verfahren festlegen. Dieses Verfahren beruht auf einem Gemeindebeschluss, der zu einer Befragung der Bevölkerung beider Kantone führen kann und zu dem sich schliesslich auch die Bundesversammlung äussern müsste.

Artikel 2

Diese Bestimmung wird aus Gründen der Vollständigkeit und der Klarheit eingefügt, aber auch, um zu signalisieren, dass das vorliegende Gesetz Abweichungen von den geltenden Gesetzgebungen über die politischen Rechte sowie über die Gemeinden vorsieht.

Die Gemeindeabstimmungen richten sich nach dem Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) und nach der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111). Die kantonale Abstimmung im Kanton Bern erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Gesetz über die politischen Rechte, PRG, BSG 141.1, sowie Verordnung über die politischen Rechte, PRV, BSG 141.112).

Artikel 20 Absatz 2 GG, der auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte verweist, bleibt anwendbar, allerdings mit einer Nuance: Das vorliegende Gesetz hat gegenüber den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte Vorrang, sieht es doch Abweichungen von den geltenden Bestimmungen über die politischen Rechte vor. Diese Abweichungen betreffen namentlich die Redaktion der Botschaft für die Gemeindeabstimmung oder die vorgeschriebene Durchführung einer Urnenabstimmung.

Artikel 3

Gemäss Absichtserklärung ist jede bernjurassische Gemeinde ermächtigt, den Regierungsrat darum zu ersuchen, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die es ihr ermöglichen, eine Gemeindeabstimmung über einen Wechsel zum Kanton Jura durchzuführen. Die Absichtserklärung enthält als einzige Bedingung die Einhaltung einer Frist von zwei Jahren ab erfolgter Abstimmung vom 24. November 2013, um ein solches Gesuch einzureichen.

Da die Gemeinden ein Gesuch erst nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einreichen konnten, hat die zweijährige Frist am Tag nach der Abstimmung zu laufen begonnen, d.h. am 25. November 2013, und endet am 24. November 2015. Diese Frist von zwei Jahren ist ausreichend, um es den einzelnen Gemeinden zu erlauben, die ihnen nötig erscheinenden Schritte zu unternehmen, um gegebenenfalls ein solches Gesuch einzureichen. Somit wird keine Fristverlängerung gewährt werden.

Das Gesuch ist vom Gemeindeorgan, das die Gemeinde vertritt (Art. 25 GG), also vom Gemeinderat, an den Regierungsrat zu richten. Wenn das Organisationsregle-

ment einer Gemeinde die Zuständigkeit zum Beschluss über die Gesuchseinreichung nicht einem anderen Organ zuweist, ist der Gemeinderat im Sinne von Artikel 25 GG für die Stellung des Gesuchs zuständig.

Der Berner Jura besteht aus 40 Gemeinden (Stand: 1.1.2015) mit einer Bevölkerung zwischen 34 Einwohnern⁷⁾ (Schelten) und 7553 Einwohnern⁸⁾ (Moutier). Drei Gemeindefusionen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Valbirse, Petit-Val und Péry-La Heutte). Nicht alle bernjurassischen Gemeinden haben folglich denselben Einfluss innerhalb des Berner Juras, und nicht alle pflegen dieselben Beziehungen untereinander und mit dem übrigen Kanton.

Es ist somit nachvollziehbar, dass einige Gemeinden den Kanton Bern nicht im Alleingang verlassen wollen und ein an Bedingungen geknüpfted Gesuch einreichen. Das vorliegende Gesetz gilt somit für alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, ob mit oder ohne Bedingungen. Es gilt hingegen nicht für allfällige Gesuche, die erst nach Ablauf der in der Absichtserklärung festgelegten Frist von zwei Jahren, d.h. erst nach dem 24. November 2015 eingereicht werden.

Gemeinden, die ein Gesuch einreichen, wissen, wie ihre Zukunft im Kanton Bern aussieht. Sie können aber zurzeit schlecht abschätzen, was sie bei einem Kantonswechsel im Kanton Jura erwartet. Die Zukunft dieser Gemeinden innerhalb des Kantons Jura kann nur annähernd geschätzt werden. Die Gemeindeabstimmung ist zudem keine Konsultativabstimmung. Es geht somit darum, die Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, in die Verantwortung zu nehmen und sicherzustellen, dass sie ihr Gesuch nach reiflicher Überlegung und nach einer gründlichen Interessensabwägung eingereicht haben. Das Gesetz sieht daher eine Frist für den Rückzug des Gesuchs vor, falls eine Gemeinde auf ihren Entscheid zurückkommen möchte. Ein Rückzug des Gesuchs ist nur bis zum Zeitpunkt der Festlegung des Datums für die Gemeindeabstimmung möglich.

Artikel 5 dieses Gesetzes sieht für die Abstimmungen in den Gemeinden, die darum ersucht haben, zwei Termine *bzw. nur einen Termin (Variante)* vor. Das Gesuch einer Gemeinde gilt als zurückgezogen, wenn die Gemeinde die Gemeindeabstimmung nicht innerhalb dieser Fristen durchführt. Gemeinden, die innerhalb der festgesetzten Frist keine Abstimmungen durchführen, werden demzufolge so behandelt, als hätten sie ihr Gesuch zurückgezogen. Für weitergehende Erläuterungen wird auf den Kommentar zu Artikel 5 verwiesen.

Artikel 4

Das vorliegende Gesetz trägt der Besonderheit der ersten Volksbefragung in betroffenen Gemeinden Rechnung, die, obwohl sie nur die Stimmberechtigten klar definierter Gemeinden betrifft, keine Materie zum Gegenstand hat, die üblicherweise in die Zuständigkeit einer Gemeinde fällt. Tatsächlich fallen Gebietsänderungen in

⁷⁾ Bevölkerungsbewegung 2012 (Geburten/Wanderung), Berner Jura und Gemeinden, Quelle: FISTAT.

⁸⁾ Bevölkerungsbewegung 2012 (Geburten/Wanderung), Berner Jura und Gemeinden, Quelle: FISTAT.

die Zuständigkeit des Kantons. Die erste Etappe besteht somit aus einer Gemeindeabstimmung besonderer Art.

Dies ist auch der Grund, weshalb im Zusammenhang mit dem Prozedere, das mit der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 zur Beilegung der Jurafrage eingeleitet wurde, gemeinhin vom «vote communaliste» die Rede ist. Da aber die Bezeichnung «communaliste» im Wörterbuch nicht vorkommt und «vote communaliste» nicht klar und eindeutig definiert wurde, verzichtet das Gesetz auf die Verwendung dieser Bezeichnung. Das Gesetz spricht daher von Gemeindeabstimmung, obwohl es sich im vorliegenden Fall um eine Gemeindeabstimmung besonderer Art handelt.

Es ist hingegen angezeigt, die Gemeinde mit der Organisation und Durchführung der Gemeindeabstimmung zu betrauen. Das vorliegende kantonale Gesetz grenzt jedoch den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Organisation dieser Abstimmung ein, indem es einige Spezialvorschriften festlegt, die von den allgemeinen Bestimmungen über die politischen Rechte abweichen können.

Den Gemeinden, die ein Gesuch im Sinne von Artikel 3 eingereicht haben, wird somit eine Urnenabstimmung vorgeschrieben, womit vom Grundsatz einer Abstimmung durch die Gemeindeversammlung gemäss Artikel 12 Absatz 2 GG abgewichen wird. Die im Gemeindereglement enthaltenen diesbezüglichen Vollzugsbestimmungen sind somit nicht anwendbar.

In Gemeinden, die in ihren Reglementen die Urnenabstimmung kennen, sind diese Reglementsbestimmungen für das Verfahren, die Auszählung usw. anwendbar. In Gemeinden, die in ihren Reglementen keine Urnenabstimmung kennen, sind für das Verfahren, die Auszählung usw. aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 GG sinngemäss die Vorschriften der Gesetzgebung über die politischen Rechte anwendbar.

Artikel 5

Angeichts der Bedeutung einer solchen Abstimmung und der Folgen, die ihr Ergebnis für die betroffene Gemeinde haben könnte, ist es unabdingbar, ihr genügend Zeit zu geben, um das für eine reibungslose und korrekte Organisation und Durchführung der Abstimmung nötige Dispositiv zu errichten. Das kantonale Gesetz erlässt in Bezug auf die Einsetzung ausserordentlicher oder zusätzlicher Organe innerhalb der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Abstimmung keine besonderen Vorschriften. Die Gemeinde ist frei, dies zu tun, wenn sie es für nötig erachtet.

Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Festlegung des Datums ihrer Abstimmungen bei den Gemeinden. Die Gemeinden können somit autonom bestimmen, wann sie die Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchführen wollen. Dies erlaubt es ihnen auch, die Festlegung des Datums ihrer Abstimmung gegebenenfalls mit dem Abstimmungstermin einer anderen Gemeinde zu koordinieren.

Auf jeden Fall sind die Gemeindeabstimmungen in den Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch (mit oder ohne Bedingungen) eingereicht haben, an höchstens zwei Abstimmungsterminen durchzuführen. Die Abstimmungen finden jeweils an einem Sonntag statt. Eine vorzeitige Stimmausgabe gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 52 PRG) bleibt möglich.

Können sich mehrere Gemeinden, die gleichzeitig abstimmen wollen, nicht auf ein gemeinsames Datum einigen, legt der Regierungsrat den Abstimmungstermin fest. Dies gilt sowohl für die Festlegung des ersten als auch des zweiten Abstimmungstermins.

Wollen alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, gleichzeitig abstimmen, müssen sie dies innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am selben Abstimmungssonntag tun. In diesem Fall gibt es nur einen Abstimmungstermin.

Wollen nicht alle Gemeinden zeitgleich abstimmen, insbesondere weil einige das Abstimmungsergebnis einer anderen Gemeinde abwarten wollen (ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch), werden die Gemeindeabstimmungen an zwei verschiedenen Terminen stattfinden. Um die Frist von zwölf Monaten, die den Gemeinden des ersten Urnengangs zur Verfügung steht, nicht zugunsten jener Gemeinden zu verkürzen, die später abstimmen wollen, und aus Gründen der Gleichbehandlung der Gemeinden sieht das Gesetz eine Frist von sechs Monaten zwischen dem ersten und dem zweiten Urnengang vor. Diese Frist von sechs Monaten beginnt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse des ersten Urnengangs zu laufen (der zwingend innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen muss). Bei Gemeinden, die sich nicht an diese Frist von sechs Monaten halten, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Für sie ist die Jurafrage damit politisch beigelegt (vgl. Kommentar zu Art. 3).

Wird die Variante überwiesen, werden alle Gemeinden, die darum ersucht haben, am selben Abstimmungssonntag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abstimmen. Können sie sich nicht auf ein gemeinsames Datum einigen, legt der Regierungsrat den Abstimmungstermin fest.

Artikel 6

Die Stimmberechtigten haben am kommunalen Urnengang ihren Willen zu bekunden, ob sie den Kanton Bern verlassen wollen oder nicht.

Die Variante sieht vor, dass alle Gemeinden zwar am selben Tag, jedoch über unterschiedliche Fragen abstimmen. Diejenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura abstimmen wollen, werden sich über die in der Roadmap enthaltene Frage zu äussern haben.

Den anderen Gemeinden, also jenen, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid anderer Gemeinden abhängig machen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft, falls sich die Stimmberechtigten der Gemeinden [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura aussprechen?».

Artikel 7

Die Abstimmungserläuterungen sollen mehrheitlich von den betroffenen Gemeinden verfasst werden. Diese haben dabei die Grundsätze der Transparenz, der Objek-

tivität und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Sie sorgen dafür, dass die freie Meinungsbildung nicht behindert oder gar verhindert wird, indem sie auf dominante Weise Einfluss nehmen, was einer Propaganda gleichkäme.⁹⁾ Das Gesetz sieht dafür keine zusätzlichen Kontrollmassnahmen vor. Für die Redaktion der Abstimmungserläuterungen kann die Gemeinde beispielsweise auf eigene Kosten eine Sonderkommission einsetzen.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) verabschiedet die Abstimmungserläuterungen zu Geschäften des Grossen Rates, die im Kanton zur Abstimmung gebracht werden (Art. 54 Abs. 1 PRG und Art. 39 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Die Redaktion der Abstimmungserläuterungen einer Gemeindeabstimmung ist Sache der Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PRV und Art. 20 Abs. 2 GG, der auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte verweist).

Gemäss Artikel 90 Buchstabe a KV vertritt der Regierungsrat den Kanton nach innen und nach aussen. Er ist somit Ansprechpartner sowohl des Kantons Jura als auch der Gemeinden, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen und den Kanton Bern gegebenenfalls verlassen möchten. Damit sind die Interessen des Kantons je nach Ausgang der Abstimmungen betroffen.

Das Gesetz sieht aus diesem Grund vor, dass der Regierungsrat den untergeordneten, dem Kanton Bern vorbehaltenen Teil der Abstimmungserläuterungen verfasst. Diese Bestimmung ermöglicht zudem eine gewisse Kontinuität beim weiteren Verfahren, zumal der Regierungsrat von Anfang an involviert ist.

Der Kanton Jura ist eingeladen, einen Teil der Erläuterungen zu verfassen, sofern er dies will. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss sein Teil der Erläuterungen unter Einhaltung der Fristen für die Durchführung der Abstimmungen (vgl. Art. 5) verfasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Absatz 1 ist weder zwischen dem Teil der Gemeinde und jenem der Kantone noch zwischen dem Teil beider Kantone eine Koordination vorgesehen oder ausdrücklich ausgeschlossen. Es wäre in der Tat nicht sinnvoll, eine solche Koordination von Anfang an per Gesetz auszuschliessen, auch wenn sie sehr unwahrscheinlich sein dürfte. Sollte sie sich aber aus bisher noch unbekannten Gründen dennoch als nötig erweisen, darf das Gesetz dafür kein unüberwindbares Hindernis sein.

Artikel 8

Die geplanten Abstimmungen sind mit grossen Emotionen verbunden. Es ist deshalb zu gewährleisten, dass die Gemeindeabstimmungen einwandfrei ablaufen. Es gilt daher alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Unregelmässigkeiten zu vermeiden, die die freie Stimmausübung oder das Stimmgeheimnis behindern und so die freie und getreue Äusserung des Volkswillens verfälschen könnten. Es muss zudem unter allen Umständen vermieden werden, dass Stimmzettel verloren gehen.

Allfällige Beschwerden gegen die Vorbereitungsarbeiten und/oder die Gemeindeabstimmungen würden das Verfahren in die Länge ziehen.

Der Regierungsrat kann die briefliche Stimmabgabe gemäss Artikel 8 Absatz 3 PRG und Artikel 8 Absatz 5 PRV einschränken oder anordnen, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung des Stimmrechts zu gewährleisten. Als Gründe für eine Einschränkung der brieflichen Stimmabgabe kommen gemäss PRG-Vortrag etwa die folgenden in Frage: Behinderungen im Postverkehr (verlässliche Zustellung ist nicht gewährleistet), die Entdeckung gross angelegter Manipulationsversuche oder die Störung der öffentlichen Ordnung. Es gibt somit eine gesetzliche Grundlage, die in Bezug auf die briefliche Stimmabgabe eine Beschränkung der Gemeindeautonomie erlaubt.

Der Regierungsrat kann bei der Ausübung seiner ihm gemäss Artikel 34 Absatz 1 PRG zukommenden Aufsicht über die Durchführung von Abstimmungen auch weitere Massnahmen beschliessen. Artikel 20 Absatz 2 GG verweist auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Die Bestimmung des Gesetzesentwurfs betrifft namentlich die Auszählung der Stimmzettel sowie die Aufbewahrung des Stimmmaterials. Der Regierungsrat verfügt in diesem Rahmen als Aufsichtsorgan über Abstimmungen und Wahlen über einen grossen Ermessensspielraum.

Der Regierungsrat hatte für die Abstimmung vom 24. November 2013 (RRB Nr. 118 vom 28. August 2013) einige Massnahmen getroffen, die sich bewährt haben. So verlief der Urnengang ohne grössere Probleme, und es kam zu keinen Beschwerden. Der Regierungsrat kann sich somit darauf beziehen. Er kann aber, falls er dies für nötig erachtet, vor allem einschneidendere Massnahmen ergreifen.

Die Regierung wird auf dem Beschlussweg verfahren. Die zu ergreifenden Massnahmen werden namentlich vom Verlauf der Abstimmungskampagnen abhängen. Es ist somit und nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismässigkeit unentbehrlich, dass diese Massnahmen rasch getroffen werden können.

Artikel 9

Findet nur in einer Gemeinde eine Gemeindeabstimmung statt und lehnen die Stimmberechtigten die ihnen vorgelegte Vorlage mehrheitlich oder mit Stimmengleichheit ab (Art. 28 Abs. 1 PRG), gelten das in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebene Verfahren als abgeschlossen und die Jurafrage als politisch beigelegt. Auf die Durchführung einer kantonalen Abstimmung würde verzichtet, und das vorliegende Gesetz würde aufgehoben (Art. 18 Abs. 2).

Dasselbe gilt, wenn in mehreren Gemeinden abgestimmt und die Vorlage in allen Gemeinden mehrheitlich oder mit Stimmengleichheit abgelehnt wird.

Wird die Gemeindevorlage hingegen in einer oder in mehreren Gemeinden angenommen, wird die kantonale Abstimmung nur für die Gemeinden, welche die Vorlage angenommen haben, durchgeführt.

⁹⁾ Urteil 1C_412/2007 vom 18. Juli 2008, Erw. 6.2 und ZBI 2010, S. 514.

Artikel 10

Die beiden Kantonsregierungen sind in der Roadmap übereingekommen, einen allfälligen Kantonswechsel von bernjurassischen Gemeinden in zwei unterschiedlichen interkantonalen Verträgen zu regeln: in einem Konkordat sowie in einer interkantonalen Vereinbarung (vgl. Art. 13).

Die interkantonalen Verträge werden in Artikel 48 BV geregelt. Die Kantone können solche für alle Bereiche abschliessen, ob es nun um eigene Kompetenzen oder um durch den Bund delegierte Kompetenzen geht.¹⁰⁾ Diese Verträge können auch eine Grenzänderung zum Gegenstand haben.¹¹⁾

Im Allgemeinen werden interkantonale Verträge zwischen zwei oder mehreren Kantonen abgeschlossen. Eine Gemeinde kann Vertragspartei sein, sofern dies im kantonalen Recht vorgesehen ist.¹²⁾ Da die Gemeinden nicht direkt durch die Modalitäten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, der Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie des administrativen Übergangs zwischen den beiden Kantonen betroffen sind, nehmen sie nicht an den Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Verträge teil.

Ein interkantonaler Vertrag darf dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV). Dasselbe gilt für die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Interessen und das kantonale Recht der anderen Kantone.¹³⁾ Er darf weder den demokratischen Grundsatz (Art. 51 BV) noch die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 3 BV) verletzen.¹⁴⁾

Im vorliegenden Fall wird ein Konkordat die Grundprinzipien für den Wechsel bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura regeln. Dieses Konkordat wird sich in der Hauptsache mit der Gebietsänderung befassen. Gemäss Artikel 53 Absatz 3 BV sind nur «Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen» den betroffenen Stimmberechtigten und Kantonen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bundesverfassung verlangt, dass eine Gebietsänderung den Stimmberechtigten beider betroffener Kantone vorgelegt wird (Art. 53 Abs. 3). Um zu verhindern, dass die Abstimmung in einem Kanton die Abstimmung im anderen Kanton beeinflussen kann, und um zu gewährleisten, dass die Stimmberechtigten in beiden Kantonen ihr Stimmrecht unter denselben Voraussetzungen wahrnehmen können, werden die Stimmberechtigten des Kantons Bern und des Kantons Jura am gleichen Tag über das Konkordat abstimmen. Im Konkordat wird dies auch so festgelegt sein. Im Kan-

ton Bern ist der Regierungsrat dafür zuständig, den Abstimmungstermin in Absprache mit dem Kanton Jura festzulegen.

Der Abschluss interkantonalen Verträge ist auf kantonaler Ebene nur punktuell geregelt. Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura haben beispielsweise eine «Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» vom 5. März 2010 abgeschlossen (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer; SGF 121.4¹⁵⁾). Der ParlVer sieht die Mitwirkung des Kantonsparlaments für die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung eines interkantonalen Vertrags vor, nicht aber für dessen Abschluss, der in den Kantonsverfassungen der Unterzeichnerkantone geregelt ist.

Gemäss Artikel 90 Buchstabe *a* KV vertritt der Regierungsrat den Kanton Bern nach innen und nach aussen. Somit ist es der Regierungsrat, der für die Aushandlung und den Abschluss eines interkantonalen Vertrags und somit des Konkordats zuständig ist.

Gemäss Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* KV kommt die Genehmigung interkantonalen Verträge grundsätzlich dem Grossen Rat zu. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Da das Konkordat zumindest nicht kurzfristig kündbar ist, muss es durch den Grossen Rat genehmigt werden.

Sowohl die Bundesverfassung als auch die bernische Kantonsverfassung sehen für Gebietsänderung ein besonderes Verfahren vor. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV unterliegen Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, der obligatorischen Volksabstimmung. Das vom Grossen Rat genehmigte Konkordat wird somit der Bevölkerung des Kantons Bern zur Abstimmung vorgelegt werden müssen (kantonale Abstimmung).

Sollte der Grosse Rat die Genehmigung des durch den Regierungsrat ausgehandelten und unterzeichneten Konkordats ablehnen, muss die Berner Kantonsregierung neue Gespräche mit dem Kanton Jura aufnehmen. Die kantonale Abstimmung in beiden Kantonen kann nur dann stattfinden, wenn die Parlamente beider Kantone das Konkordat genehmigt haben. Das Verfahren kann nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonen scheitern, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage in den Gemeindeabstimmungen angenommen wurde. Die Kantone haben die Möglichkeit einer Mediation (z.B. unter der Federführung des Bundes). Sie können aber auch ein Schiedsgericht anrufen (wie dies beim Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat der Fall war) oder sie können ans Bundesgericht gelangen (Art. 189 Abs. 2 KV und Art. 120 Abs. 1 Bst *b* des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110). Ein gegenseitiges Einvernehmen beider Kantone ist zwingend, um solche Schritte einzuleiten. Der Kanton Jura könnte nicht durch eine kantonal-bernische Bestimmung gezwungen werden, einem der soeben beschriebenen Ver-

¹⁰⁾ SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 11 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

¹¹⁾ AUBERT, Nr. 4 ad Art. 48 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 5 ad Art. 48 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 19 § 28.

¹²⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 16 § 28; SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 14 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

¹³⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 20 f. § 28.

¹⁴⁾ THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 23 f. und 26 f. § 28.

¹⁵⁾ SGF: Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg

fahren zuzustimmen. Der Gesetzesentwurf schweigt sich denn auch über ein solches Szenario aus.

Das Konkordat wird in Bezug auf die Regelung der Einzelheiten des Kantonswechsels ausserdem eine Kompetenzdelegation für den Regierungsrat des Kantons Bern festlegen. Diese Einzelheiten werden Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung mit dem Kanton Jura sein. Diese untersteht nicht der obligatorischen Volksabstimmung (vgl. Art. 13).

Diese Kompetenzdelegation muss den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 1 und 2 KV, die für die Übertragung von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat gelten, genügen: Erstens ist die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt (vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie administrativer Übergang). Zweitens ist sie im Konkordat vorgesehen, das dem Kantonsparlament und zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt wird, was sogar über dem in der genannten Bestimmung vorgesehenen Gesetzesrang liegt. Und schliesslich wird der Rahmen im Konkordat festgelegt werden (vgl. Art. 13). Die Verfassungsbestimmungen über die Delegation von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat werden damit eingehalten.

Artikel 11

Die im Kanton Bern durchzuführende Abstimmung über das Konkordat kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, auf Gemeindeebene abgestimmt haben. Ein solches Szenario ist möglich, wenn die Gemeindeabstimmungen auf zwei Abstimmungssonntage verteilt werden. Dass Gemeinden nicht abgestimmt haben, kann aber auch bedeuten, dass sie ihr Gesuch zurückgezogen haben. Ziehen alle Gemeinden ihr Gesuch zurück, findet die kantonale Abstimmung nicht statt.

Die kantonale Abstimmung sollte möglichst innert nützlicher Frist nach den Gemeindeabstimmungen stattfinden, damit die Stimmberechtigten der Gemeinden, die sich für ihren Kantonswechsel ausgesprochen haben, nicht unter wesentlich anderen Umständen, als jene, die während der Gemeindeabstimmung herrschten, abstimmen müssen. Es versteht sich von selbst, dass die Abstimmungen nicht unter den genau gleichen Umständen erfolgen können, aber je mehr Zeit vergeht, umso grösser ist das Risiko, dass sich die Bedingungen wesentlich ändern.

Im Falle der Variante ist die Verteilung der Gemeindeabstimmungen auf zwei Abstimmungstermine ausgeschlossen. Folglich ist dieser Artikel in der Variante zu streichen.

Artikel 12

Wird die Vorlage von den Stimmberechtigten beider Kantone angenommen, wird der Kanton Bern die Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Vereinbarung, die die Einzelheiten des Kantonswechsels der betroffenen Gemeinden regelt, aufnehmen. Zudem wird er das Konkordat der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Lehnen die Stimmberechtigten des Kantons Bern oder die Stimmberechtigten des Kantons Jura oder beide die ihnen zur Abstimmung vorgelegte kantonale Vorlage ab, gilt das in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebene Verfahren als abgeschlossen. Damit ist die Jurafrage politisch beigelegt. Der Kanton Bern wird in diesem Fall keine Verhandlungen im Hinblick auf eine interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton Jura aufnehmen und das vorliegende Gesetz aufheben.

Artikel 13

Die interkantonale Vereinbarung wird ebenfalls in der Form eines interkantonalen Vertrags abgeschlossen. Es kann somit auf den Kommentar zu Artikel 10 verwiesen werden, ausser bezüglich des Inhalts und des Genehmigungsverfahrens.

Die interkantonale Vereinbarung regelt die Einzelheiten des Kantonswechsels, namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie den administrativen Übergang. Sie wird weder dem Parlament vorgelegt noch der Volksabstimmung unterstellt.

Die interkantonale Vereinbarung muss namentlich folgende Aspekte regeln (keine abschliessende Aufzählung):

- *Gebiet und Bürger:* Bürgerrecht und Einbürgerung
- *Recht:* geltendes Recht und Übergangsrecht, Verträge, Konzessionen, Bewilligungen, Patente, Gemeinderecht, hängige Verfahren (Verwaltungs-, Zivil-, Strafrecht), Notariatswesen, Vollzug von Beschlüssen, Gesetzgebung im Bereich Schule, Jagd und Fischerei
- *Behörden und Kantonsangestellte:* Amtsdauer, Zuständigkeit für hängige Geschäfte, Übernahme der Stellen und der Angestellten, Lohn- und Arbeitsplatzsicherung, Pensionskassen
- *Finanzordnung:* Übertragung des Verwaltungsvermögens zwischen den Kantonen, zwischen dem Kanton Jura und den Gemeinden, interkommunale Zusammenarbeit, Staatsbeiträge und Stipendien, Sozialhilfe, Finanzausgleich und Abgaben, Gebühren und Kantonssteuern

Da die interkantonale Vereinbarung nicht die Gebietsänderung als solche betrifft, sondern nur deren Folgen, wird sie nicht dem besonderen Verfahren gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d KV unterstellt und braucht somit auch nicht dem Stimmvolk vorgelegt zu werden. Der Regierungsrat ist also allein für die Aushandlung, den Abschluss und die Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung zuständig (vgl. Art. 10). Um das Kantonswechselverfahren nicht unnötig zu verzögern, ist es angezeigt, dass der Regierungsrat die ausschliessliche Kompetenz hat, diese interkantonale Vereinbarung abzuschliessen und umzusetzen.

Das Verfahren kann nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonen scheitern, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage in den Gemeinde- und Kantonsabstimmungen angenommen wurde. Dem Kanton Bern stehen bei einer allfälligen Uneinigkeit mit dem Kanton Jura dieselben Schlichtungsmöglichkeiten zur Verfügung wie beim Konkordat (vgl. Kommentar zu Art. 10).

Das vorliegende Gesetz gewährt den Gemeinden, die sich an der Gemeindeabstimmung für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen haben, lediglich ein Anhörungsrecht. Sie werden somit nicht an den Verhandlungen des Regierungsrates teilnehmen. Der Entwurf der interkantonalen Vereinbarung wird ihnen damit erst zur Stellungnahme vorgelegt, wenn er zur Unterzeichnung bereit ist, also erst nach Abschluss der Verhandlungen. Soweit möglich wird ihren Bemerkungen Rechnung getragen werden.

Artikel 14

Da der Regierungsrat beauftragt sein wird, die Einzelheiten des Kantonswechsels zu regeln, wird es auch an ihm sein, das Datum für den definitiven Übertritt der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura festzulegen. Sind mehrere Gemeinden betroffen, findet der Kantonswechsel für alle am gleichen Datum statt. Dies hängt vom Stand der Verhandlungen über die interkantonale Vereinbarung ab. Der Kantonswechsel kann erst erfolgen, wenn die Bundesversammlung im Sinne von Artikel 53 Absatz 3 BV dem Konkordat zugestimmt hat.

Artikel 15

Diese Massnahme bildet den Abschluss des Verfahrens zum Übertritt einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura, das Ende des in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebenen Verfahrens sowie aus politischer Sicht die endgültige Beilegung der Jurafrage.

Artikel 16

Dieser Artikel weist dem Regierungsrat die Befugnis zu, auf dem Verordnungsweg die formellen und redaktionellen Anpassungen von Gesetzen und Dekreten vorzunehmen, falls es zum Kantonswechsel einer oder mehrerer Gemeinden kommt. Diese Bestimmung ist nach dem Muster von Artikel 4a GG, der bei Gemeindefusionen zur Anwendung kommt, konzipiert.

Artikel 17

Der Grosse Rat hat am 7. November 1994 das Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz, BSG 105.232) erlassen. Dieses Gesetz war Gegenstand einer obligatorischen Volksabstimmung und trat rückwirkend auf den 12. März 1995 in Kraft (RRB Nr. 1523 vom 7. Juni 1995). Artikel 9 Absatz 2 des Vellerat-Gesetzes bestimmt, dass das Gesetz ausser Kraft tritt, sobald der Regierungsrat nach dem Kantonswechsel und der Unterzeichnung aller interkantonalen Vereinbarungen dem Grossen Rat Bericht erstattet hat. Der Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat erfolgte per 1. Juli 1996.

Die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) hat dem Regierungsrat am 25. März 1998 einen Bericht über die administrative Übertragung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Anschluss an den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat vorgelegt. Mit RRB Nr. 747 vom 1. April 1998 hat der Regierungsrat die Schluss-

folgerungen der JDR verabschiedet und den Bericht an den Kanton Jura weitergeleitet.

Die Regierungen der Kantone Bern und Jura konnten sich in Bezug auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht einigen. Sie haben daher den früheren Bundesrichter Jean-François Egli als Einzelschiedsrichter angerufen. Dieser fällte seinen Entscheid am 13. Januar 2001. Der Regierungsrat hat diesem Entscheid am 17. Januar 2001 zugestimmt (RRB Nr. 233). Das Dossier im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat konnte am 4. Juli 2001 mit einer vom Regierungsrat bewilligten Überweisung (RRB Nr. 2110) von 67 700 Franken an den Kanton Jura geschlossen werden.

Das Vellerat-Gesetz ist heute formell gesehen noch immer in Kraft, obwohl es materiell keine Tragweite mehr hat.

Nachforschungen bei den Personen und Direktionen, die damals am Kantonswechsel beteiligt waren, sowie im vom Staatsarchiv zur Verfügung gestellten Dossier haben ergeben, dass es keinen regierungsrätlichen Bericht zuhanden des Grossen Rates zur Aufhebung des Vellerat-Gesetzes gibt. Wahrscheinlich ging das vergessen. Da der Grosse Rat alleine zuständig ist, um Gesetze zu erlassen (Art. 74 Abs. 1 und Art. 88 KV), ist er auch alleine für deren Aufhebung zuständig.

Artikel 18

Die den bernjurassischen Gemeinden zur Verfügung stehende Frist, um ein Gesuch zur Durchführung einer Gemeindeabstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit einzureichen, läuft am 24. November 2015 ab. Die kantonale Abstimmung kann somit frühestens 2017 stattfinden. Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat gewährleistet die nötige Flexibilität, um die neuen Bestimmungen rechtzeitig und aufgrund der Abstimmungstermine für die kommunalen Urnengänge in Kraft zu setzen.

Das vorliegende Gesetz wird für einen einmaligen Gebrauch erlassen. Das Verfahren besteht aus drei Etappen, wobei jede Etappe je nach Abstimmungsergebnis die letzte sein könnte. Das Gesetz wird somit nach der Gemeindeabstimmung oder nach der kantonalen Abstimmung gegenstandslos, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage mehrheitlich abgelehnt wird. Es wird auch gegenstandslos sobald der Kantonswechsel erfolgt ist. Das Gesetz kann demnach aufgehoben werden, sobald festgestellt wird, dass das Vorhaben gescheitert ist bzw. erfolgreich zu Ende gebracht worden ist.

Das Vorhaben gilt als gescheitert, wenn die Ergebnisse der Gemeindeabstimmung oder der kantonalen Abstimmung, mit denen die Abstimmungsvorlage verworfen worden ist, definitiv sind. Die Ergebnisse sind definitiv, sobald sie vom Regierungsrat für gültig erklärt worden sind und keine Beschwerde eingereicht worden ist bzw. sobald allfällige Beschwerdeentscheide rechtskräftig sind. Das Verfahren gilt ebenfalls als gescheitert, wenn die Bundesversammlung dem Konkordat die Genehmigung verweigert.

Das Vorhaben gilt als erfolgreich zu Ende geführt, wenn zwischen den beiden Kantonen im Zusammenhang mit dem Wechsel bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura keinerlei Forderungen mehr bestehen.

Sollten Gemeinden des Berner Juras zum Kanton Jura wechseln, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesetz aufheben, bevor er dem Grossen Rat seinen Bericht im Sinne von Artikel 15 vorlegt.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesvorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 erwähnt (vgl. Ziff. 2.4, S. 6). Die Folgearbeiten zum Schlussbericht der IJV und die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region, zu denen die vorliegende Vorlage gehört, waren unter dem Titel «Zusammenhalt im Kanton Bern» bereits Teil der übergeordneten Querschnittsthemen in den Richtlinien der Regierungspolitik 2010–2014 (Ziff. 2.3, S. 17).

9. Finanzielle Auswirkungen

Die hauptsächlichen finanziellen Auswirkungen werden sich durch einen allfälligen Wechsel einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura ergeben. Mögliche Auswirkungen könnten infolge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung entstehen. Diese lassen sich indessen nicht genau beziffern. Da die Frist zur Einreichung eines Gesuchs bis zum 24. November 2015 läuft, kann heute nicht gesagt werden, wie viele und welche Gemeinden über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen möchten. Der Kanton Bern verfügt jedoch über Liegenschaftsvermögen auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier, die ihr Gesuch bereits eingereicht hat.

Finanzielle Auswirkungen gibt es auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der kommunalen und kantonalen Abstimmungen. Die Kosten im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen gehen vollständig zu Lasten der Gemeinden (Art. 49 PRG). Die Druck- und Versandkosten in Bezug auf die Abstimmungserläuterungen sind somit durch die Gemeinden zu tragen.

Weitere Kosten, die zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden können, könnten durch allfällige besondere Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen generiert werden. Dabei handelt es sich um Massnahmen, die getroffen werden müssten, um einen reibungslosen Urnengang in den betroffenen Gemeinden zu gewährleisten.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat nur dann personelle und organisatorische Auswirkungen, wenn eine oder mehrere Gemeinden zum Kanton Jura wechseln. Ein solcher Kantonswechsel hängt im Übrigen nicht nur vom Willen der betroffenen Gemeinden ab, da er auch von den Kantonen Bern und Jura in einer Volksabstimmung sowie durch Beschluss der Bundesversammlung genehmigt werden muss.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Hauptauswirkung für die Gemeinden, die abstimmen wollen, ist, dass sie über ihre Kantonszugehörigkeit bestimmen und selbst über ihre institutionelle Zukunft entscheiden können. Führen sie eine Gemeindeabstimmung durch, gehen die diesbezüglichen Kosten zu ihren Lasten.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Direkte Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12.2 Indirekte Auswirkungen

Das vom Regierungsrat verfolgte Ziel ist die Beilegung der Jurafrage. Das Vorhaben würde dazu beitragen, die Hemmnisse im Zusammenhang mit der Jurafrage zu beseitigen und so indirekt das Wirtschaftsklima im Berner Jura zu verbessern.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wie oben erwähnt war die Variante nicht Teil des Vernehmlassungsverfahrens, da die Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler erst nach dem Vernehmlassungsverfahren überwiesen wurde.

Der Gesetzentwurf wurde sehr gut aufgenommen. Ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmer (44 von 119) hat geantwortet.

24 Teilnehmer haben die Vorlage kommentarlos angenommen. Neun Teilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet, und zwei Teilnehmer haben sich geweigert, auf die Vorlage einzutreten. Der Grundsatz der zweistufigen Abstimmung stiess auf breite Zustimmung, einschliesslich bei den meisten politischen Parteien sowie beim BJR. Keine der inhaltlichen Bemerkungen hat eine Änderung des Gesetzes nötig gemacht.

Die SVP hat den Wunsch geäussert, dass die Abstimmungen am selben Tag stattfinden. Die EVP hat beantragt, den Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht haben, eine Zusatzfrage vorzulegen.

Diese beiden Szenarien wurden geprüft, aber verworfen, weil Zweifel bestehen, ob ein solches Vorgehen rechtmässig wäre. Die Stimmberechtigten müssten nämlich über eine künftige Situation abstimmen, deren Eintreten zum Zeitpunkt der Abstimmung ungewiss wäre. Sie würden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen abstimmen können und würden so praktisch ihr Schicksal in die Hände einer anderen Gemeinde legen. Die Situation kann nicht mit jener verglichen werden, die besteht, wenn einer Vorlage eine Gegenvorlage gegenübergestellt wird, da sie zwei separate und voneinander unabhängige Gegenstände darstellen. Der Antrag der SVP würde im Übrigen die Gemeindeautonomie verletzen. Zudem entspricht er auch nicht dem Willen der Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht

haben, und würde damit nicht die endgültige und demokratische Lösung der Jurafrage ermöglichen.

Die Evangelische Volkspartei (EVP) schlägt vor, den Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpfted Gesuch eingereicht haben, folgende Zusatzfrage vorzulegen: *«Wollen Sie, falls die Gemeinde Moutier einen Kantonswechsel ablehnt, dass die Einwohnergemeinde XXX trotzdem zum Kanton Jura wechselt?»*.

Dieser Vorschlag wurde aus folgenden Gründen verworfen: Diese zweite Frage umfasst die erste, die es den Stimmberechtigten erlaubt, sich allein für einen Kantonswechsel zu entscheiden (unabhängig von anderen Gemeinden). Es schien nicht sinnvoll, den Stimmberechtigten zwei Fragen vorzulegen, da dieses Vorgehen unüblich ist und ganz allgemein und vor allem in diesem sehr heiklen und emotionalen Kontext zu Verwirrung führen kann. Mit einer solchen Lösung bestünde zudem das Risiko eines widersprüchlichen Abstimmungsergebnisses (eine Gemeinde könnte mit einem Kantonswechsel einverstanden sein, aber nur allein). Und schliesslich wäre es schwierig, die Ergebnisse dieser Abstimmung, die zwei Fragen zum Gegenstand hätte, zu erläutern und zu interpretieren.

Die BDP hat eine Änderung von Artikel 7 beantragt. Sie ist der Meinung, dass sich die Kantone Bern und Jura nicht zu dieser Abstimmung, die eine reine Gemeindeangelegenheit sei, zu äussern haben.

Obwohl der Gegenstand der Gemeindeabstimmungen zwar nur die Stimmberechtigten einer oder mehrerer klar definierten Gemeinden betrifft, gehört er nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde, da eine Gebietsänderung Sache des Kantons ist. Es handelt sich somit um eine Gemeindeabstimmung besonderer Art, da sie auf kantonaler und interkantonaler Ebene Folgen haben kann, sollte es zu einem Wechsel zum Kanton Jura kommen. Die Abstimmungsbotschaft ist daher in drei Teile gegliedert. Der Kanton Jura hat die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, einen Teil der Abstimmungsbotschaft zu verfassen.

Der Vortrag wurde ergänzt, um ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäss Absichtserklärung die Jurafrage für alle bernjurassischen Gemeinden, die bis zum 24. November 2015 kein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, beigelegt ist.

14. Antrag

Aus den dargelegten Gründen ist und bleibt der Regierungsrat davon überzeugt, dass seine Vernehmlassungsvorlage, die eine zweistufige Abstimmung vorsieht, die beste Lösung ist. Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist ein guter Beleg dafür, da das zweistufige Abstimmungsverfahren breit abgestützt ist und vor allem auch vom Bernjurassischen Rat unterstützt wird.

Er beantragt folglich die Annahme seiner Vernehmlassungsvorlage und die Abweisung der Variante.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Antrag des Regierungsrates

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt
a die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen
über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie
b die Folgen solcher Abstimmungen.

Anwendbares
Recht **Art. 2** Für die Gemeindeabstimmungen sind die einschlägigen
Gemeindereglemente und die kantonale Gemeindegesetzgebung
anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen
enthält.

2. Gemeindeabstimmungen

Berechtigte
Gemeinden **Art. 3** ¹Jene Gemeinden des Berner Juras, die den Regierungsrat
bis zum 24. November 2015 ersucht haben, eine Abstimmung über
ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen, sind gemäss diesem Gesetz
dazu ermächtigt.

² Sie können ihr Gesuch bis zur Festlegung des Abstimmungstermins
zurückziehen.

¹⁾ SR 101

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt
a die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen
über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie
b die Folgen solcher Abstimmungen.

Anwendbares
Recht **Art. 2** Für die Gemeindeabstimmungen sind die einschlägigen
Gemeindereglemente und die kantonale Gemeindegesetzgebung
anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen
enthält.

2. Gemeindeabstimmungen

Berechtigte
Gemeinden **Art. 3** ¹Jene Gemeinden des Berner Juras, die den Regierungsrat
bis zum 24. November 2015 ersucht haben, eine Abstimmung über
ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen, sind gemäss diesem Gesetz
dazu ermächtigt.

² Will eine Gemeinde von ihrem Recht auf Durchführung einer Ge-
meindeabstimmung keinen Gebrauch machen, so teilt sie dies dem
Regierungsrat innert folgender Fristen mit:

- a* spätestens zwölf Wochen vor dem Abstimmungstermin, wenn die
Abstimmung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Geset-
zes durchgeführt werden sollte (Art. 5 Abs. 2 oder 3),
- b* spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintreten der Rechts-
kraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung (Art. 5 Abs. 3).

¹⁾ SR 101

³ Führen sie keine Abstimmung gemäss Artikel 5 durch, gilt ihr Gesuch als zurückgezogen.

Urnabstimmung **Art. 4** Die Gemeindeabstimmungen finden an der Urne statt.

Abstimmungstermine **Art. 5** ¹Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt.

² Finden die Gemeindeabstimmungen am selben Abstimmungstermin statt, sind sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

³ Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen.

⁴ Die betroffenen Gemeinden legen die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, werden die Abstimmungstermine durch den Regierungsrat bestimmt.

⁵ Die Abstimmungen finden an einem Sonntag statt.

Variante

Abstimmungstermin **Art. 5** ¹Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen.

² Die betroffenen Gemeinden legen den Abstimmungstermin in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, wird er durch den Regierungsrat bestimmt.

³ Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt.

Gegenstand der Gemeindeabstimmung **Art. 6** Den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».

Variante

Gegenstände der Gemeindeabstimmung **Art. 6** ¹Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».

³ Streichen.

Urnabstimmung **Art. 4** Die Gemeindeabstimmungen finden an der Urne statt.

Abstimmungstermine **Art. 5** ¹Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt.

² Finden die Gemeindeabstimmungen am selben Abstimmungstermin statt, sind sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

³ Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen.

⁴ Die betroffenen Gemeinden legen die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, werden die Abstimmungstermine durch den Regierungsrat bestimmt.

⁵ Die Abstimmungen finden an einem Sonntag statt.

Streichen.

Art. 5 Streichen.

Gegenstand der Gemeindeabstimmung **Art. 6** Den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitrifft?».

Streichen.

Art. 6 Streichen.

² Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid einer Gemeinde nach Absatz 1 abhängig machen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass sich die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura anschliesst, wenn sich die Stimmberechtigten der Gemeinde [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura entscheiden?».

Abstimmungserläuterungen

Art. 7 ¹Die Abstimmungserläuterungen enthalten einen von der zuständigen Gemeindebehörde verfassten Teil sowie zwei weitere, ähnlich grosse Textteile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere dem Kanton Jura vorbehalten ist.

² Der Regierungsrat verabschiedet den Textteil der Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern.

Massnahmen in Bezug auf die Durchführung der Gemeindeabstimmungen

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Auszählung und die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Folgen der Ablehnung eines Kantonswechsels bzw. eines Gesuchrückzugs

Art. 9 Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder ihr Gesuch zurückgezogen haben, gilt als definitiv geregelt.

3. Kantonale Abstimmung

Konkordat

Art. 10 ¹Die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, ist Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats.

² Das Konkordat ordnet die Gebietsänderung an, regelt die Grundzüge des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura und sieht gleichzeitige Abstimmungen in beiden Kantonen vor.

³ Es ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, in der die Einzelheiten des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt sind.

⁴ Es unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung auf kantonaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BV und Art. 61 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾).

¹⁾ BSG 101.1

Abstimmungserläuterungen

Art. 7 ¹Die Abstimmungserläuterungen enthalten einen von der zuständigen Gemeindebehörde verfassten Teil sowie zwei weitere, ähnlich grosse Textteile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere dem Kanton Jura vorbehalten ist.

² Der Regierungsrat verabschiedet den Textteil der Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern.

Massnahmen in Bezug auf die Durchführung der Gemeindeabstimmungen

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Auszählung und die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Folgen der Ablehnung eines Kantonswechsels bzw. eines Verzichts auf Durchführung der Abstimmung

Art. 9 Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder von ihrem Recht auf Durchführung einer Gemeindeabstimmung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt als definitiv geregelt.

3. Kantonale Abstimmung

Konkordat

Art. 10 ¹Die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, ist Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats.

² Das Konkordat ordnet die Gebietsänderung an, regelt die Grundzüge des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura und sieht gleichzeitige Abstimmungen in beiden Kantonen vor.

³ Es ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, in der die Einzelheiten des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt sind.

⁴ Es unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung auf kantonaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BV und Art. 61 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung¹⁾).

¹⁾ BSG 101.1

Abstimmung über
das Konkordat

Art. 11 Die Volksabstimmung über das Konkordat im Kanton Bern kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch gemäss Artikel 3 eingereicht haben, abgestimmt haben und sofern nicht alle Gesuche zurückgezogen wurden.

Variante

Art. 11 Streichen.

Ergebnis der
kantonalen
Abstimmungen

Art. 12 ¹Wird das Konkordat in beiden Kantonen angenommen, a legt der Regierungsrat dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und b nimmt die Verhandlungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung auf (Art. 10 Abs. 3).

² Wird das Konkordat in einem der beiden Kantone abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit der vom Konkordat betroffenen Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

4. Kantonswechsel

Interkantonale
Vereinbarung

Art. 13 ¹Gegenstand der mit dem Kanton Jura auszuhandelnden interkantonalen Vereinbarung (Art. 10 Abs. 3) sind namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang.

² Die vom Kantonswechsel betroffenen Gemeinden sind vor dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung anzuhören.

Datum des
Kantonswechsels

Art. 14 Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura das Datum für den Wechsel der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura fest.

Bericht an den
Grossen Rat

Art. 15 Sobald der Kantonswechsel erfolgt ist, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht über den Ablauf und den Abschluss des Kantonswechsels vor.

5. Schlussbestimmungen

Gesetzestech-
nische Aktualisie-
rung der Gesetz-
gebung

Art. 16 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach dem Kantonswechsel in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die übergetretenen Gemeinden vorzunehmen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) (BSG 105.232) wird aufgehoben.

Art. 11 Die Volksabstimmung über das Konkordat im Kanton Bern kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch gemäss Artikel 3 eingereicht haben, eine Abstimmung durchgeführt oder darauf verzichtet haben.

Streichen.

Art. 11 Streichen.

Ergebnis der
kantonalen
Abstimmungen

Art. 12 ¹Wird das Konkordat in beiden Kantonen angenommen, a legt der Regierungsrat dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und b nimmt die Verhandlungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung auf (Art. 10 Abs. 3).

² Wird das Konkordat in einem der beiden Kantone abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit der vom Konkordat betroffenen Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

4. Kantonswechsel

Interkantonale
Vereinbarung

Art. 13 ¹Gegenstand der mit dem Kanton Jura auszuhandelnden interkantonalen Vereinbarung (Art. 10 Abs. 3) sind namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang.

² Die vom Kantonswechsel betroffenen Gemeinden sind vor dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung anzuhören.

Datum des
Kantonswechsels

Art. 14 Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura das Datum für den Wechsel der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura fest.

Bericht an den
Grossen Rat

Art. 15 Sobald der Kantonswechsel erfolgt ist, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht über den Ablauf und den Abschluss des Kantonswechsels vor.

5. Schlussbestimmungen

Gesetzestech-
nische Aktualisie-
rung der Gesetz-
gebung

Art. 16 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach dem Kantonswechsel in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die übergetretenen Gemeinden vorzunehmen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) (BSG 105.232) wird aufgehoben.

Inkrafttreten
und Aufhebung

Art. 18 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er hebt dieses Gesetz auf

- a* nach den Gemeindeabstimmungen, wenn alle betroffenen Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen;
- b* nach der kantonalen Abstimmung, wenn der Kanton Bern oder der Kanton Jura das Konkordat ablehnt;
- c* nach der Verweigerung der Konkordatsgenehmigung durch die Bundesversammlung;
- d* sobald die interkantonale Vereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen abgeschlossen und der Kantonswechsel der betroffenen Gemeinden vollzogen ist.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Inkrafttreten
und Aufhebung

Art. 18 ¹Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er hebt dieses Gesetz auf

- a* nach den Gemeindeabstimmungen, wenn alle betroffenen Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen;
- b* nach der kantonalen Abstimmung, wenn der Kanton Bern oder der Kanton Jura das Konkordat ablehnt;
- c* nach der Verweigerung der Konkordatsgenehmigung durch die Bundesversammlung;
- d* sobald die interkantonale Vereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen abgeschlossen und der Kantonswechsel der betroffenen Gemeinden vollzogen ist.

Bern, 18. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*